



Amtsgericht Wuppertal
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED] 8119 Hagen,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ingo Delorette,
Friedrich-Engels-Allee 432, 42283
Wuppertal,

hat das Amtsgericht Wuppertal

im vereinfachten Verfahren gem. § 495 a ZPO

am 16.9.2010

durch die Richterin am Amtsgericht Ball-Hufschmidt

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 204,99 €;

ein Schadensersatzanspruch nach §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 2, 281 Abs. 1, 2 BGB steht ihr nicht zu.

Es kann hierbei dahinstehen, ob die Reparatur des klägerischen Fahrzeugs in der Werkstatt der Beklagten in der Zeit vom 19. bis zum 28.10.2010 tatsächlich mangelhaft war – wie die Klägerin behauptet – oder nicht.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 1,3, 281 BGB sind nämlich insofern nicht gegeben, als die Klägerin vorab eine Nacherfüllung durch die Beklagte nicht wirksam verlangt hat.

Ist ein Werk mangelhaft, so hat der Besteller zunächst nur den Nacherfüllungsanspruch gemäß § 635 BGB. Weitergehende Rechte kann

er in der Regel nur geltend machen, nachdem er dem Unternehmer Gelegenheit

zur Nachbesserung gegeben, ihm eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese ergebnislos verstrichen ist.

Zwar hat die Klägerin bzw. deren Mitarbeiter Herr [REDACTED] die Beklagte telefonisch kontaktiert, nachdem der Motor des klägerischen Fahrzeugs auf der ersten Fahrt nach Beendigung der Reparatur unruhig lief, stotterte und manchmal sogar ausging. Auch hat sie nach eigenem Vorbringen nicht nur – wie die Beklagte behauptet – von der Funktionsstörung berichtet, sondern hat die Beklagte zur Überprüfung der mangelhaften Reparatur und Beseitigung der bestehenden Mängel aufgefordert.

Eine angemessene Frist zur Nacherfüllung hat sie der Beklagten aber nicht gesetzt.

Weder hat sie dieser das Auto erneut vorgeführt noch hat sie ihr mitgeteilt, innerhalb welchen Zeitraums sie die Herstellung eines mangelfreien Zustands erwartet.

Auch wenn es insofern nicht erforderlich ist, einen genauen Endtermin anzugeben, so hätte sie der Beklagten zumindest deutlich machen müssen, dass sie die Leistung nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt bewirken kann, sondern dass ihr hierfür eine zeitliche Grenze gesetzt ist (vgl. Palandt, 69. Aufl., § 636 Rdnr. 4; BGH NJW 2009,

S. 3153 ff). Dies ist nicht geschehen.

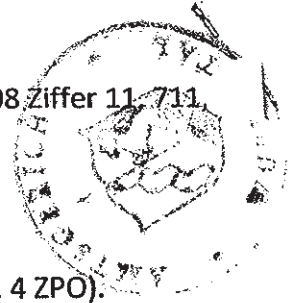
Eine Nachfristsetzung war für die Klägerin auch nicht nach §§ 281 Abs. 2, 636 BGB entbehrlich.

Die Beklagte hätte auch durch die von der Klägerin behauptete Äußerung, dass „sich die Störungen nach einer längeren Fahrt insbesondere auf der Autobahn von selbst legen würden und insoweit kein...Handlungsbedarf gegeben sei“, eine Nacherfüllung nicht endgültig und ernsthaft verweigert. Als ihr letztes Wort könnte eine solche Äußerung keinesfalls aufgefasst werden.

Die Klägerin wäre vielmehr nach dem Fortbestehen der Funktionsstörungen verpflichtet gewesen, sich nochmals an die Beklagte zu wenden und ihr hiervon zu berichten. Dies gilt umso mehr, als der Beklagten durch die nicht erfolgte Nachfristsetzung zur Beseitigung eines etwaigen Mangels nicht bewusst werden konnte, dass dies ihre letzte Chance zur Herstellung eines mangelfreien Werks ist.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.



Ein begründeter Anlass, die Berufung zuzulassen, bestand nicht (§ 511 Abs. 4 ZPO).

Handwritten mark

Streitwert: 204,99 €

Ball-Hufschmidt

Ausgefertigt

Schubbe
Schriftführerin

Amtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Die Urkunde wurde zugestellt am
21.09.10
Vollstreckungsamt am: 21.09.10
Puppertal, den 22.09.10

Schubbe
Schriftführerin
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

